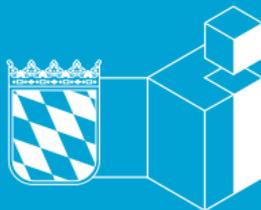


Listeneintragung und Listenführung

Finden und gefunden werden



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zukunft gemeinsam gestalten.

Gesetzliche Listen und Servicelisten

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau führt gesetzliche Listen, in die sich Ingenieure im Bauwesen bei entsprechender Qualifikation eintragen lassen können. Diese Listen befugen sie je nach beruflicher Ausrichtung, bestimmte Vorgänge bei staatlichen Behörden vorzunehmen.

- + **Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erhalten ermäßigte Gebühren bei der Listeneintragung und Listenführung.**

Zusätzlich zu den gesetzlichen Listen hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau Servicelisten eingerichtet. Mit der Eintragung in die Servicelisten dokumentieren Kammermitglieder gegenüber Bauherren und Auftraggebern weitere bzw. spezielle Kenntnisse und Erfahrungen.

- + **In die Servicelisten können sich exklusiv nur Mitglieder der Kammer eintragen lassen.**

Die Servicelisten sind eine wichtige Auskunftsource für potenzielle Auftraggeber – und ein Wettbewerbsvorteil für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.



Online Ingenieursuche

→ bayika.de/de/ingenieursuche

Mit der Planer- und Ingenieursuche, unserer Experten-datenbank im Internet, können unsere Mitglieder sich und ihre Leistungen potenziellen Auftraggebern präsentieren. In der Planersuche werden Daten von Kammermitgliedern veröffentlicht, die in die gesetzlichen Listen und Servicelisten der Kammer eingetragen sind. Mit der Suche nach Tätigkeitsschwerpunkten oder Listeneintragung finden Auftraggeber schnell einen qualifizierten Planer und Berater in ihrer Nähe.

Beratung zur Listeneintragung

Gerne informiert Sie das Team des Mitgliederservice zu den Eintragungsvoraussetzungen.

Dipl.-Ing. (FH) M.Eng.

Irma Voswinkel

+49 (0) 89 419434-29

Marina Tubina

+49 (0) 89 419434-16

Michaela Frank

+49 (0) 89 419434-34



Oder schicken Sie
eine E-Mail an

listeneintragungen@bayika.de

Ausführliche Angaben zu den jeweils erforderlichen Unterlagen und Nachweisen finden Sie auch in der Broschüre »Mitgliedschaft und Listeneintragung«, die Sie online herunterladen oder bestellen können.

Gesetzliche Listen

Berechtigungen

▪ Bauvorlageberechtigte

Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

▪ Nachweisberechtigte für Standsicherheit

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit ist für alle nicht verfahrensfreien Bauvorhaben nachzuweisen. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis von einem Nachweisberechtigten für Standsicherheit erstellt sein; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellen.

▪ Nachweisberechtigte für Brandschutz

Die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz ist für alle nicht verfahrensfreien Bauvorhaben nachzuweisen. Der Brandschutznachweis muss erstellt sein von Personen, die für das Bauvorhaben bauvorlageberechtigt sind oder als Nachweisberechtigte für Brandschutz eingetragen sind.

Prüfsachverständige im Bauwesen

Zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren sind den Prüfsachverständigen wichtig Funktionen aufgetragen. Für in der Bayerischen Bauordnung näher bestimmte Bauvorhaben oder soweit dies in weiteren Vorschriften geregelt ist, müssen bautechnische Nachweise geprüft und die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen bescheinigt sein.

Prüfsachverständige werden für folgende Fachbereiche anerkannt:

- **Prüfsachverständige für Standsicherheit**
- **Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen**
- **Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen**
- **Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau**
- **Prüfsachverständige für Brandschutz ***

* Die gesetzliche Liste wird bei der Bayerischen Architektenkammer geführt, bei der auch der Antrag auf Eintragung gestellt wird. Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird diese Liste als Serviceliste geführt.

Weitere gesetzliche Listen

- **Sachverständige nach § 3 Abs.1 Satz 1 AVEn**

Die Länder sind ermächtigt, die Überwachung der im Gebäudeenergiegesetz (GEG) festgesetzten Anforderungen ganz oder teilweise auch auf Sachverständige zu übertragen. Das ist in Bayern durch die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) geregelt. In dieser Verordnung ist in Anlehnung an das Modell des Prüfsachverständigen die Bestellung privater Sachverständiger vorgesehen, welche die Einhaltung bestimmter Anforderungen des GEG bescheinigen, womit behördliche Prüfaufgaben insoweit entfallen.

Service listen

Service listen werden für folgende Fachbereiche geführt:

- **Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen**

Die regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit der Tragwerkskonstruktion durch dafür qualifizierte Personen vermindert das Risiko, dass ein Bauwerk durch unerkannte Schäden der Konstruktion, vor allem unter extremen Belastungssituationen versagen kann.

- **Sachverständige für Geotechnik**

Die Sachverständigen für Geotechnik unterstützen Bauherren, die als Grundeigentümer zur rechtzeitigen Einholung qualifizierter geotechnischer Berichte durch Sachverständige verpflichtet sind.

- **Sachverständige für Sicherungsbauwerke**

Die in der Serviceliste »Sachverständige für Sicherungsbauwerke« geführten Personen verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, die für den Zugang zu Aufträgen der Bayerischen Staatsbauverwaltung bei der Kontrolle und Prüfung von Sicherungsbauwerken gegen alpine Naturgefahren (Georisiken), insbesondere für Straßen, notwendig sind.

- **Energieberater Wohngebäude/Energieberater Nichtwohngebäude**

Der Energieberater informiert, wie Immobilienbesitzer mit Wärmeschutz und Anlagentechnik Energie einsparen können. Gefragt ist er insbesondere bei Sanierungen aber auch bei der energetischen Optimierung von Neubauten. Der ganzheitliche Berechnungsansatz der DIN V 18599 stellt hohe Ansprüche an die Nachweisführung und erfordert Spezialisten für die qualifizierte Energieberatung im Bereich der Nichtwohngebäude.

- **Ingenieure für die Inspektion von raumluf-
technischen Anlagen und Klimaanlage**

Nach den Vorschriften des GEG müssen für bestimmte Lüftungs- und Klimaanlage regelmäßige Inspektionen von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Mit der Liste werden Betreibern prüfpflichtiger Anlagen geeignete Prüfer mit den nachgewiesenen Qualifikationen zur Verfügung gestellt.

- **Koordinator nach Baustellen-
verordnung (BaustellV)**

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen verpflichtet den Bauherrn, für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, je nach Art und Umfang des Bauvorhabens einen geeigneten Koordinator zu bestellen.

- **Qualifizierte Vergabeberatende**

Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge regelt im Abschnitt 6 die Bekanntmachung und Vergabe von freiberuflichen Leistungen durch öffentliche Auftraggeber in Deutschland. Die Vergabeberater beraten und unterstützen Vergabestellen in der Gestaltung ergebnisorientierter Vergabeverfahren.



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Schloßschmidstraße 3
80639 München
Telefon 089 419434-0
Telefax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de

     #BaylkaBau

Bildnachweise

Titel: stock.adobe.com/ty; weitere Bilder: Tobias Hase